

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Probstzella**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro sowie je 6 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Wehrführer und Gerätewarte wird differenziert nach
  1. Stützpunktwehr (FW Probstzella)
    - a) Wehrführer 90 Euro
    - b) Gerätewart 40 Euro
  2. Fahrzeugwehr (FW Großgeschwenda, Lichtentanne, Marktgölitz, Unterloquitz/Arnsbach, Zopten)
    - a) Wehrführer 70 Euro
    - b) Gerätewart 40 Euro
  3. Grundschutzwehr (FW Döhlen, Kleinneundorf, Königsthal/Pippelsdorf, Limbach, Oberloquitz, Roda, Schaderthal, Schlaga)
    - a) Wehrführer 50 Euro
- (3) Die Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder eines Wehrführers erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt ein Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder eines Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Monate beträgt, erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung die Aufwandsentschädigung in Höhe der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für einen

1. Jugendfeuerwehrwart	50 Euro
2. Alarm- und Einsatzplaner	30 Euro
3. Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	30 Euro
4. Sicherheitsbeauftragter	40 Euro

(5) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders  
Vergleichbar sind, erhalten je Ausbildungsstunde 17 Euro

### § 3

#### **Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. März 2005 außer Kraft.

Probstzella, den 03.04.2020  
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Schiefergebirge Nr. 04/2020 vom 09.04.2020.**